jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/10/29 88/07/0045

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1991

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §4 Abs2;
FlVfGG §4 Abs5;
FlVfLG Tir 1978 §20 Abs1;
FlVfLG Tir 1978 §20 Abs8;
VwGG §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 88/07/0046

Rechtssatz

Wird eine Partei insgesamt teilweise qualitativ besser, teilweise qualitativ schlechter abgefunden, so liegt darin keine Verletzung subjektiver Rechte, im besonderen in Bezug auf das Gebot tunlichst gleicher Beschaffenheit der Abfindung vor (Hinweis E 11.6.1991, 87/07/0180).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988070045.X05

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at